

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 170/11 B

L 10 R 1924/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 2054/05 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. April 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 13.4.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Altersrente verneint, da sie über keine rentenrechtlichen Zeiten verfüge.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 20.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Der Schriftsatz der Klägerin vom 19.8.2011 war nicht mehr zu berücksichtigen, da er nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (20.6.2011) eingegangen ist.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 - a) "ob Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG (Vorwegvertriebene) (*gemeint wohl: § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG*) gem. § 1 FRG nur dann Beitrags- und Beschäftigungszeiten gem. § 15 und § 15 FRG (*gemeint wohl: § 16 FRG*) sowie Ersatzzeiten gem. § 250 SGB VI der Berechnung ihrer Rente zugrunde gelegt bekommen dürfen, wenn diese Zeiten vor Beginn des Vertreibungsereignisses (Ausweisung aus Deutschland oder Umsiedlung) gelegen haben oder ob sie auch die Zeiten Renten begründend geltend machen können, die nach Beginn der Vertreibung bis zu ihrer sozialen wirtschaftlichen und politischen Eingliederung oder Wiedereingliederung in der BR Deutschland oder einem anderen Staat zurückgelegt wurden (Ende des Vertreibungs Vorganges)",
 - b) "wann im Falle eines Umsiedlers, der durch nationalsozialistische Zwangsmaßnahmen aus seiner Heimat außerhalb des Deutschen Reiches umgesiedelt, anschließend, ohne integriert zu sein, in den Bereich des Deutschen Reiches geflohen und von dort ver-



schleppt worden ist, als in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben der BR Deutschland oder eines anderen Staates integriert auszugehen ist; und ob die in der Zeit zwischen dem Beginn der Umsiedlung und seiner endgültigen Integration nach Rückkehr in das Bundesgebiet zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Ausland nach dem FRG anzuerkennen sind oder nicht",

- c) "ob es zulässig ist, Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG, die während des dauernden Vertreibungsvorganges aus Deutschland fliehen mussten bzw. nach dem Ende des 2. Weltkrieges vor der Aufnahme und Integration verschleppt wurden, schlechter behandelt werden dürfen, weil sie erst ab dem 01.01.1993 in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind",
- d) "ob die Versicherungszeiten, die die Klägerin geltend macht, nach dem maßgeblichen Vertreibungsvorgang der Umsiedlung zurückgelegt wurden oder nicht und wann der maßgebliche Vertreibungsvorgang der Umsiedlung als beendet anzusehen ist."

- 6 Die Klägerin hat bereits nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren jeweils klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind. Denn nach eigenem Vortrag ist die Klägerin aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommend zu einem nicht mitgeteilten Zeitpunkt von der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden und wohnt (seither) in Moldawien. Im vorliegenden Verfahren streitig sind jedoch, wiederum nach ihrem Vorbringen, nur FRG-Zeiten, die nach dem von ihr vorgetragenen Sachverhalt gemäß §§ 113, 272 SGB VI nicht zur Auslandsrentenzahlung führen können.
- 7 Auch im Übrigen hat die Klägerin die an eine Grundsatzrüge zu stellenden Darlegungserfordernisse nicht erfüllt:
- 8 Die Klägerin hat mit den von ihr formulierten Fragen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht dargetan. Denn sie lassen jeweils völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher bundesrechtlichen Norm ausgelegt werden müssen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. In den Fragen zu b) und d) wird nicht einmal eine entsprechende Norm benannt. Bei der Frage zu d) handelt es sich zudem schon nicht um eine abstrakte Rechtsfrage, sondern um eine auf den Fall und die individuelle Situation der Klägerin zugeschnittene Frage.
- 9 Zu den Fragen a) und c) hat die Klägerin überdies die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Sie zeigt nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind. Die Klägerin hat sich in ihrer Beschwerdebegründung bereits nicht hinreichend mit der von ihr zitierten Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 (*SozR 4-5050 § 15 Nr 3*) und weiterer einschlägiger Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und untersucht, ob sich aus den dortigen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die mit den Fragen problematisierte Dauer des Vertreibungsvorgangs (Beginn, Ende) sowie die daran anknüpfende Anerkennung von im Herkunftsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten nach dem FRG ergeben. Dies hätte schon deshalb nahe gelegen, weil die



Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung (S 13, 2. Abs) ua selbst darauf hinweist, dass "das BSG bereits mehrfach klargestellt hat, dass es nicht auf den Anfang, sondern auf das Ende des Vertreibungs Vorganges ankommt". Sie versäumt es aber, auf diese von ihr auch nicht näher bezeichnete Rechtsprechung im Einzelnen einzugehen. Die Rechtsprechung des BSG hat - wie die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung zumindest anerkennt - wiederholt entschieden, dass Zeiten nach dem FRG nicht festzustellen sind, wenn die in Rede stehenden Versicherungszeiten im Herkunftsgebiet nach dem jeweils maßgeblichen Vertreibungsvorgang zurückgelegt wurden. War die Vertreibung bereits abgeschlossen, können die betreffenden Zeiten nach den Vorschriften des FRG nicht mehr den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt werden (BSG vom 19.3.1976 - BSGE 41, 257 = SozR 5050 § 15 Nr 5; BSG vom 17.11.1987 - SozR 5050 § 15 Nr 34; BSG vom 17.10.2006, aaO, RdNr 28). In der von der Klägerin ausdrücklich in Bezug genommenen Entscheidung vom 17.10.2006 hat das BSG entschieden, dass der Vertreibungstatbestand der Umsiedlung mit der Aufgabe des Wohnsitzes im ursprünglichen Herkunftsgebiet verwirklicht ist und er (anders als die Klägerin wohl meint) nicht erst - etwa im Sinne eines letzten Teilaktes - durch den Zuzug nach Deutschland vollendet wird (aaO, RdNr 31 mwN). Die Klägerin unterlässt es, anhand dieser (aktuellen) Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4). Soweit die Klägerin meint, diese Rechtsprechung sei falsch und widerspreche früheren Entscheidungen, ist dies für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nach Maßgabe des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende eingehende substantiierte Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger Rechtsprechung des BSG.

10

2. Schließlich bleibt auch die Verfahrensrüge erfolglos. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 11 Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Klägerin hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 12 Sie trägt vor: Eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG hätte nicht erfolgen dürfen, denn dadurch sei ihr die Möglichkeit genommen worden, in einer Tatsacheninstanz zu ihrem tatsächlichen Vorbringen weiter vorzutragen und Beweisanträge, die angekündigt worden seien, zu stellen. Darüber hinaus werde sie in ihrem "Anspruch auf den gesetzlichen Richter" verletzt, denn die Entscheidung sei ohne ehrenamtliche Richter ergangen. Zudem habe das Berufungsgericht von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht. So habe es zB den Vertriebenenstatus des § 1 Abs 1 BVFG "offenbar aus Unkenntnis der geschichtlichen Abläufe" mit einer unzutreffender Begründung verneint. Zudem sei der Fall schwierig, und Tatsachenfragen hätten erhebliche Bedeutung.
- 13 Indem die Klägerin meint, das LSG hätte nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, rügt sie eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Einen solchen Verfahrensmangel hat sie jedoch mit ihrem Vortrag nicht hinreichend dargetan. Hierfür reicht es nicht aus, dass die Klägerin mit einer Entscheidung im vereinfachten Beschlussverfahren nicht einverstanden ist. Denn gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind vor einer Entscheidung des LSG durch Beschluss (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG) die Beteiligten lediglich zu hören. Ihrer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Dass die Klägerin im Sinne dieser Vorschrift vom LSG gehört worden ist, trägt sie selbst vor. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich ferner nicht, dass das LSG mit seiner Entscheidung im Beschlussverfahren ermessensfehlerhaft vorgegangen wäre (*s hierzu Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 6 mwN*). Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG, ausgehend von seiner eigenen Rechtsauffassung, eine mündliche Verhandlung hätte erforderlich halten müssen. Allein der Vortrag, dass nach eigener Ansicht der Fall schwierig sei und tatsächliche Fragen erhebliche Bedeutung hätten, reicht nicht aus. Soweit die Klägerin vorträgt, ihr sei die Möglichkeit genommen worden, zu ihrem tatsächlichen Vorbringen weiter vorzutragen und Beweisanträge, die angekündigt worden seien, zu stellen, macht sie nicht deutlich, weshalb sie nicht (spätestens) nach Erhalt der Anhörungsmitteilung des LSG weiter vorgetragen und die Beweisanträge gestellt habe, um das Gericht von seiner Absicht abzubringen, ohne mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren zu entscheiden. Der in der Beschwerdebegründung wiedergegebene Vortrag der Klägerin (S 3, 2. Abs), sie habe nur Beweisanträge stellen können, nachdem sich ihr Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt hätte, "dass die Mitglieder des Gerichts tatsächlich über die hier erforderlichen Geschichtskennntnisse verfügen", ist für den Senat nicht nachvollziehbar.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)